

Satzung des Vereins
"SuMsum"

Kapitel I
Name, Dauer, Ziel und Zweck

Art.1 - Name - Sitz – Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches, werden die Bestimmungen des nicht anerkannte und nicht gewinnorientierte Vereins mit der Bezeichnung „SuMsum“, gegründet am 25.03.2012 den Bestimmungen des 3. Sektors angepasst, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Mühlbach. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gemeindegebiets, erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig und beabsichtigt, seine Tätigkeit auch auf nationaler und internationaler Ebene auszuüben. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
4. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“

1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses, muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „SuMsum VFG“ oder „SuMsum Verein zur Förderung des Gemeinwesens“.
Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder die Abkürzung „VFG“ verwenden.

Art. 3 – Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:
 - a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (GvD 117/2017 Art. 5, Absatz 1, Buchst. d);
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 GvD 117/2017 (Art. 5 Absatz 1 GvD 117/2017 Buchst. i);
 - c) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse (Art. 5, Absatz 1 Buchst. k) GvD 117/2017).
4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a) Pädagogische Unterstützung für Kinder und Familien;
 - b) Förderung und Verbreitung der Themen Natur, Körper und gesunde Ernährung für Kinder und Erwachsene.

Art. 4 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Führung von Naturerlebnisgruppen für Kinder von 3-6 Jahren die von ausgebildeten Pädagogen betreut werden,
 - b) Führung von Spielgruppen für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren;
 - c) Veranstaltung von Erlebniswochen für Kinder und Familien;
 - d) Kleinkind- und Kinderbetreuung;
 - e) Organisation von Kursen und Vorträgen zu den Themen Natur, Körper & Ernährung,

Rudolfos Polito

- f) Förderung, Organisation und Ausübung von Initiativen mit gemeinnützigem Zweck, welche von kulturellem, sozialem, touristischem, religiösem oder künstlerischem Interesse sind;
- g) Förderung von Arbeits- Spiel- und Lernsituationen auch mit natur- und waldpädagogischem Hintergrund;
- h) Förderung von Generationen übergreifenden Projekten zur gemeinsamen Freizeitgestaltung;
- i) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kapitel II

Bestimmungen betreffend Vereinsordnung, Mitgliedschaft

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.
2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 6 – Mitglieder des Vereins

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.
2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.
3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 7– Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt.
2. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.
3. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse innerhalb von 90 Tagen entscheiden.
4. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.
5. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag, Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat oder das Schiedsgericht, werden über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 8- Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ferdinand Petru

1. Mitglieder, welche mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Ordnung sind und seit mindestens 3 Monaten im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, erlangen das Recht:
 - a) bei den Mitgliederversammlungen und Wahlen teilzunehmen und deren Stimmrecht auszuüben. Darüber hinaus können sie sich bei anstehenden Wahlen der Organe des Vereins nominieren bzw. wählen lassen.
 - b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
 - c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen die Einsichtnahme, in Anwesenheit von mindestens einem Vorstandsmitglied.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
 - b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
 - c) den jährlich fälligen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.
 - d) die Einhaltung des Statutes, der möglichen internen Reglements und der Beschlüsse, welche durch die Vereinsorgane erlassen worden sind.
 - e) sich angemessen innerhalb der Einrichtungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art. 9 – Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
 - b) Bei Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages oder anderer vorgesehenen Zahlungen, um an Tätigkeiten des Vereins teilnehmen zu können, unter Einbehaltung der Fälligkeiten.
2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
 - b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
 - c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.
3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.
4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Rudolf R. R.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

Kapitel III Vereinsorgane

Art. 12 - Organe des Vereins, Aufgaben der Organe und Vereinsbücher

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Präsident;
 - d) der Aufsichtsrat;
 - e) Die Schiedskollegium;
 - f) Das Kontrollorgan, das bei Eintreten der Bedingungen, die vom Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben sind, als monokratisches Organ von der Mitgliederversammlung für 4 (vier) Jahre gewählt wird und falls gegeben auch die Rechnungsprüfung gemäß Art. 31, Absatz 1 GvD 117/2017 übernimmt.

Art. 13 – Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, welche ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.
3. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen, oder sich von einem anderen Mitglied, durch eine schriftliche und unterzeichnete Vollmacht, vertreten lassen. Pro Mitglied ist nur eine Vollmacht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann zudem für Familienangehörige der Mitglieder, für soziale Vertreter und für Kulturschaffende geöffnet werden, welche Vorschläge bezüglich der Aktivitäten unterbreiten können; diese Eingeladenen haben jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen.
6. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:
 - a. aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
 - b. aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.
7. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tagen vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.
8. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

Rudolf Petrus

10. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

11. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Vereins;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Schiedskollegiums;
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- h) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- i) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

12. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

13. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

14. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 15 - Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Versammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder einschließlich des Präsidenten kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

2. Die Vorstandsmitglieder, der Präsident, der Kassenwart und der Schriftführer bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

3. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen und auf Anfrage von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Anfrage des Aufsichtsrates. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig. Den Vorsitz im Vorstand hat der Präsident oder der Vizepräsident inne. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

5. Nimmt ein Vorstandsmitglied an drei aufeinanderfolgenden Vorstandsitzungen nicht teil, begründete Abwesenheiten ausgenommen, verfällt dessen Mandat.

6. Jedes Mal, wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder aus anderen Gründen ausscheidet, wird es ersetzt mit dem Mitglied das bei der letzten Vorstandswahl die meisten Stimmen unter den Nichtgewählten erzielt hat. Ist die Nachbesetzung nicht möglich, verfällt der Vorstand und innerhalb von 60 Tagen werden Neuwahlen angesetzt.

Art. 16 - Der Vorstand

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

Handwritten signatures:
Reinhold, Bina

- a) Einsetzen von Arbeitsgruppen mit beratender Funktion;
 - b) Wahl und Abwahl des Vizepräsidenten, des Kassenwartes und des Schriftführers;
 - c) Aufteilung der Aufgabenbereich an die einzelnen Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Ausübung aller administrativer Tätigkeiten;
 - e) Mitgliederaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Erstellung der Abschlussbilanz innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres und des provisorischen Geschäftsjahresplan innerhalb 31. Januar des laufenden Jahres;
 - g) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - h) Vorschlag von Reglements des Vereins aufgrund von Weisung der Mitgliederversammlung und Übergabe des Vorschlages an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung derselben.
 - i) Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrages und der zusätzlichen Beiträge, für besondere Aktivitäten und Projekten;
 - j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
 - k) Führung der Vereinsbücher;
 - l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
 - m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
 - n) Beschluss über die Form und Modalität der Beteiligung des Vereines an organisierten Aktivitäten auf Territoriumsebene sowie die Beteiligung an den eigenen Aktivitäten seitens der sozialen Körperschaft und der einzelnen Bürger.
2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.
- Bis zur Aufteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes bleibt der scheidende Vorstand für die ordentliche Verwaltungstätigkeit im Amt.

Art. 17- Kassenwart und Schriftführer

1. Der Kassenwart:
- a) führt die Buchhaltung, die Vereinsbücher die Sitzungsprotokolle und die Beschlüsse;
 - b) verwaltet die Kassa und die Kontokorrente des Vereins;
 - c) sorgt für die korrekte Anwendung der steuerlichen und finanziellen Gesetze;
 - d) schlägt dem Verein Initiativen von wirtschaftlicher und finanzieller Natur vor;
 - e) sorgt für die Erstellung der Haushaltspläne des Vereines.
2. Der Schriftführer: Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden. Er hilft dem Kassenwart beim Verfassen der Sitzungsprotokolle und vertritt diesen bei Verhinderung oder längerer Abwesenheit. Zur Zeichnung der Zahlungsmandate sind grundsätzlich der Präsident und der Vizepräsident bevollmächtigt.

Art. 18 - Der Präsident/die Präsidentin

1. Der Präsident/die Präsidentin ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident/die Präsidentin wird direkt von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
3. Der Präsident/die Präsidentin bleibt für 3 (drei) Jahre im Amt und kann wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Präsidenten ein.
4. Der Präsident/die Präsidentin trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
5. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.
6. Das Amt des Präsidenten endet aus folgenden Gründen:
 - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
 - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
 - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen;
 - d) Verlust der Mitgliedschaft;

Rudolf Polke

7. Falls der Präsident aus einem der unter Abs. 6 genannten Gründen aus dem Amt ausscheidet, muss der Vizepräsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der formalen Bestätigung des Amtsendes eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des Präsidenten einberufen.

Art. 19 – der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Räten und drei Ersatzräten die in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle vier Jahre gewählt werden und wiedergewählt werden können.
2. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, periodisch die Buchhaltung, die Kassa und das Inventar der beweglichen Güter zu überprüfen, den Jahreshaushaltsabschluss zu überprüfen und zu kontrollieren, den Bilanzbericht bei der Jahreshauptversammlung zu präsentieren und die korrekte Anwendung der Gesetze zu garantieren. Weiters ist dieser verpflichtet, seine durchgeführten Aufgaben zu protokollieren.
3. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung seinen Vorsitzenden.
4. Der Aufsichtsrat hat Zugang zu den für die Ausübung des eigenen Mandats relevanten Vereinsunterlagen. Es kann sich bei den Vorstandsmitgliedern über den Verlauf der Vereinstätigkeit oder über bestimmte Geschäfte erkundigen.

Art. 20 – Das Schiedskollegium

1. Das Schiedskollegium besteht aus drei Mitgliedern die alle drei Jahre (zeitgleich mit der Wahl des Vorstandes) durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden und nach 3(drei) Jahren wiedergewählt werden können.
2. An das Schiedskollegium wird verwiesen, wenn es darum geht, Auseinandersetzungen jeder Natur zwischen den Mitgliedern oder zwischen diesen und dem Verein, zu bewältigen, und dessen Entscheidungen unabhängig zu beschließen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Beschwerden oder Meldungen an die Schiedskommission in Bezug auf die Tätigkeit des Vereines und innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches, einzureichen.
4. Die Entscheidungen des Schiedskollegiums müssen in Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedskollegiums getroffen werden.
5. Das Schiedskollegium ist verpflichtet seine Entscheidungen ins entsprechende Vereinsbuch einzutragen.

Art. 21 - Vereinsbücher

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes;
 - d) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Aufsichtsrates;
 - e) Buch der Sitzungsprotokolle und Entscheidungen des Schiedskollegiums;
 - f) Falls ernannt, muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Entscheidungen des Kontrollorganes geführt werden.
4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kapitel IV

Unentgeltliche Amtsführung und Beauftragungen , Geldmittel und Jahresabschluss

Art. 22 - Unentgeltliche Beauftragungen

1. Die Funktionen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Schiedskollegiums, des Schriftführers, des Kassenwartes der Sektionen, der Vereine, Gesellschaften und Gruppen oder die von Bürgern freiwillig ausgeübten Beauftragungen, sind zur Gänze unentgeltlich. Mögliche anfallende Spesenrückvergütungen müssen dokumentiert, mit dem Vorstand vereinbart und in der Bilanz des Vereins ausgewiesen werden.

Art. 23 – Vermögen, Geldmittel, Jahresabschluss

1. Das Vereinsvermögen und die Geldmittel setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Eventuelle öffentliche oder private Beiträge;
 - c. Einkünfte aus Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereines;
 - d. dem beweglichen Vermögen und der Immobilien im Besitz des Vereines;
 - e. Vermögenserträge;
 - f. Sammlung von Geldmitteln;
 - g. Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - h. aus allen anderen Beiträgen, eventuell erzielt aus Nebentätigkeiten des Vereins gemäß Art. 6 des Kodex zur Realisierung oder Unterstützung der institutionellen Tätigkeiten;

Handwritten signature: Peter Peter

- i. Spenden, Vermächtnisse und Schenkungen, sowohl von Personen als auch von öffentlichen und privaten Einrichtungen;
 - j. alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.
2. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
 3. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.
 4. Die regelmäßig einbezahlten Mitgliedsbeiträge der Mitglieder sind weder übertragbar noch aufwertbar
 5. In allen Fällen, bei denen das Mitgliedsverhältnis aufgelöst wird, hat das Mitglied kein Anrecht der Rückerstattung des einbezahlten Mitgliedsbeitrages sowie an der Aufteilung des Vereinsvermögens.

Art. 24 – Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.
3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Kapitel V Auflösung und Verweisbestimmung

Art. 25 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.
2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 26 – Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Die Vorsitzende

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENTUR DER EINNAHMEN-AMT BRIXEN-BRUNECK
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. 828 Serie 3
esente - gebührenfrei

*Firma su delega del Direttore Provinciale



Handwritten signature in blue ink.